

Vorlage an den Gemeinderat

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

- Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG hat die Verwaltung geprüft, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt.

Die erste Prüfung der Leistungen hierzu ist zwar abgeschlossen, jedoch kann es bei den weiteren laufenden Beurteilungen während des Verwaltungsbetriebes bzw. bei den zukünftig von der Finanzverwaltung festgestellten steuerpflichtigen Sachverhalten zu weiteren, bisher nicht festgestellten Umsatzsteuerpflichten kommen.

Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext der Neuregelung abzufangen. D.h. sofern eine der in dieser Satzung genannten Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, ist die Stadt Neuenburg am Rhein berechtigt, diese auch vom Leistungsempfänger zu erheben.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindegtag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet.

- Die dieser Vorlage beigefügte Anpassungssatzung beruht auf dieser Mustersatzung und beinhaltet die Satzungen, die von der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetzes betroffen sein könnten. Mit der Aufnahme des Zusatzes entsteht keine Umsatzsteuerpflicht für die dort genannten Leistungen. Die Umsatzsteuerpflicht begründet sich ausschließlich durch die Beurteilung der Leistung durch das Umsatzsteuergesetz.

Folgende Satzungen wurden in der Änderungssatzung berücksichtigt:

- Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- Abwassersatzung

- Friedhofssatzung
- Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten, so dass Sie ab der Anwendung der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes bereits wirksam ist.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt, die dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung).

23.11.2022 / Laasch, Stefan